Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7258**
18. Wahlperiode 13.01.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/7043 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7203 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

A. Problem

Zu Buchstabe a und b

Die Asylverfahren sind mit einer derzeit durchschnittlichen Dauer von knapp sechs Monaten zu lang. Die betroffenen Personen leben demzufolge entsprechend lange in Unsicherheit über ihr weiteres Schicksal. Jene, deren Anträge letztlich positiv beschieden werden und die deshalb zunächst in Deutschland bleiben dürfen, erhalten so relativ spät Zugang zu Integrationsmaßnahmen und benötigen geraume Zeit, bis sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen können. Aber auch für diejenigen, die lange auf einen ablehnenden Bescheid warten müssen, erschwert die Dauer der Verfahren eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Insbesondere Kinder, die sich schon wegen der Teilnahme am Schulunterricht im Regelfall schneller integrieren, können dann aus einer ihnen gerade vertraut gewordenen Umgebung gerissen werden. Nicht zuletzt deshalb steigt mit der Verweil-

dauer erfahrungsgemäß auch die Wahrscheinlichkeit von Duldungen nach erfolgten Ablehnungen. Dies wiederum beansprucht Ressourcen, die für anerkannte Schutzbedürftige benötigt werden.

Die Registrierung der Betroffenen, die insoweit wegweisend auch für die Zuweisung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und den weiteren Ablauf des Asylverfahrens ist, erfolgt derzeit häufig sehr spät. In manchen Fällen werden Personen auch mehrfach erfasst, weil bereits erfolgte Registrierungen mangels eines hinreichenden Datenaustauschs der für die Registrierung zuständigen Behörden beim erneuten Registrierungsvorgang nicht erkennbar sind und deshalb sich die als Asylsuchende eingereisten Personen mehrfach registrieren lassen können, um einer Aufnahmeeinrichtung zugeteilt zu werden, die dem von ihnen gewünschten Aufenthaltsort im Bundesgebiet am nächsten kommt.

Seit Monaten reisen insbesondere vor Krieg, Verfolgung und Not geflohene Asyl- und Schutzsuchende in bisher nicht gekannter großer Anzahl in das Bundesgebiet. Daneben gibt es Personen, die aus anderen Gründen unerlaubt nach Deutschland einreisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtige Situation auch von diesen Personen missbraucht wird. Dies gilt umso mehr, als viele der nach Deutschland kommenden Menschen aus Staaten kommen, für die das Visa-Konsultationsverfahren gilt und somit eine legale Einreise nach Deutschland von einem vorherigen Abgleich der Sicherheitsbehörden abhängig ist.

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen, die derzeit als Asylsuchende, Flüchtlinge oder unerlaubt nach Deutschland einreisen, ist daher von zentraler Bedeutung. Ein möglichst valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter, frühzeitiger Datenaustausch der beteiligten Behörden sind entscheidend dafür, dass

- die Anzahl der nicht registrierten Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland reduziert wird und eine jederzeitige Identifizierung ermöglicht werden kann,
- Möglichkeiten der Identitätstäuschung eingeschränkt werden, insbesondere mit Blick auf den hohen Anteil von Menschen, die nicht über gültige Identitätsdokumente verfügen,
- Mehrfacherhebungen der Daten von betroffenen Personen vermieden werden und die Datenqualität der erhobenen Daten verbessert wird und somit dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird,
- die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
- eine gerechte Verteilung der Eingereisten auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,
- frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden kann, ob und gegebenenfalls welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen und denen aus diesem Grund Asyl bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung zu versagen wäre.

B. Lösung

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister sind bereits die Speicherung bestimmter behördenübergreifender Daten und ihr Austausch geregelt. Um Asyl-

und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, unverzüglich durch alle für die Registrierung zuständigen Stellen schnell registrieren sowie die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermitteln zu können, sind daher folgende ergänzende gesetzliche Änderungen im AZR-Gesetz vorgesehen:

– Für Asyl- und Schutzsuchende sowie unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Personen werden zu den bereits heute schon zu speichernden Grundpersonalien (wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit etc.) zusätzliche weitere Daten wie die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhobenen Fingerabdrücke, das Herkunftsland, die Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Angaben zur Verteilung) und Informationen zu erfolgten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert. Bei Asyl- und Schutzsuchenden sollen zudem Informationen in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert werden, die für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind (Daten über Schulbildung, Berufsausbildung, sonstige Qualifikationen). Diese Daten bilden gemeinsam das Kerndatensystem, auf welches die am Asylverfahren beteiligten Behörden im Fall ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zurückgreifen können.
– Die Daten von Asylsuchenden werden nicht erst bei Stellung eines Antrages, sondern nach Möglichkeit bereits bei dem Erstkontakt mit den Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen unverzüglich im Kerndatensystem zentral gespeichert. Hierzu werden alle zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen befugten Stellen (neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind dies die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Aufnahmeeinrichtungen sowie die Ausländerbehörden) verpflichtet, die von ihnen beim Erstkontakt erhobenen (erkennungsdienstlichen) Daten an das Ausländerzentralregister zur Speicherung zu übermitteln. Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen werden die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Derzeit verfügen nur die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder über die Möglichkeit des Abgleichs über Fast-ID. Mithilfe der Fast-ID können alle Registrierungsbehörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei Amtshilfe.
– Allen öffentlichen Stellen sind die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen aus dem Kerndatensystem zur Verfügung zu stellen. Neben den die Registrierung vornehmenden zuständigen Stellen sind dies insbesondere die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden. Zusätzlich sollen auch diese Behörden nicht nur zum Datenabruf aus dem Register berechtigt sein, sondern auch die Befugnis zur Übermittlung von Daten an das Register erhalten (z. B. Informationen zur Absolvierung eines Integrationskurses sowie zur Änderung der Anschrift).

Zusätzlich wird die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender als ein papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen ausgestaltet. Sie wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt und dient als visualisierter Nachweis der Registrierung (Ankunftsnachweis). Die rechtlichen

Grundlagen werden durch Änderung des § 63a des Asylgesetzes geschaffen. Mit Ausnahme der Unterschrift handelt es sich bei den Daten des neuen Ankunftsnachweises um solche, die auch zum erweiterten Kerndatensystem zählen.

Neue Regelungen in § 21a des AZR-Gesetzes und § 73 des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen einen ersten Sicherheitsabgleich unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Der Abgleich erfolgt über das Bundesverwaltungsamt, ist technisch an das Konsultationsverfahren zentraler Behörden (KZB-Verfahren) angelehnt und bezieht Polizei und Dienste ein.

Eine weitere Ergänzung in § 71 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes stellt sicher, dass sämtliche Landespolizeien erkennungsdienstliche Erfassungen nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes durchführen können.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Forschungszwecken für Befragungsdaten, die auf der Basis von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden, an Forschungseinrichtungen im Rahmen eines in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhabens.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Verlängerung der Gültigkeitsdauer für den Ankunftsnachweis auf längstens 6 Monate (bisher 3 Monate) sowie der Verlängerungsmöglichkeit um jeweils längstens 3 Monate (bisher ein Monat),
- Ergänzungen der Vorschriften des § 16 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 des AZR-Gesetzes, durch die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit Daten (einschließlich Anschriften) im automatisierten Verfahren aus dem AZR abrufen können,
- Ergänzung der Regelung zur Gruppenauskunft (§ 12 AZRG), die die Übermittlung von Bildungsdaten zu Asylbewerbern nach § 3 Absatz 2 im Rahmen einer Gruppenauskunft ausschließt,
- Aufnahme einer Regelung, mit der die Überprüfung der Zulässigkeit automatisierter Datenabrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sichergestellt werden soll,
- Einbeziehung der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden in den Kreis der Stellen, die Daten aus dem AZR erhalten (§ 18c AZRG). Sie gehören auch zum Kreis der zum Abruf im automatisierten Verfahren berechtigten Stellen,
- Einbeziehung der Jugendämter in den Kreis der Stellen, die Daten aus dem AZR erhalten (§ 18d AZRG),
- Aufnahme einer Regelung für eine unabhängige datenschutzrechtliche Kontrolle (§ 34a AZRG),
- Konkretisierung der im Hinblick auf die Löschung der im AZR gespeicherten Daten bestehenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 40 AZRG,
- Ergänzungen der Evaluierungsklausel (Artikel 13), mit der gewährleistet wird, dass auch die Ausweitung des automatisierten Zugriffs auf Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, die Ausweitung der Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden und die Jugendämter sowie die Frage der Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes in die Evaluierung einbezogen wird.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7043 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7203.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kerndatensystem im Ausländerzentralregister

Die Schaffung eines Kerndatensystems im Ausländerzentralregister sowie die notwendigen Erweiterungen der beim Bundesverwaltungsamt betriebenen Systeme verursachen beim Bund (Bundesverwaltungsamt und ITZBund) zusätzliche Kosten in Höhe von einmalig mindestens 15,5 Millionen Euro (davon Bundesverwaltungsamt rd. 13,1 Millionen Euro und ITZBund rd. 2,4 Millionen Euro). Für die dauerhaften Mehrausgaben nach Schaffung des Stammdatensystems sind jährlich mindestens 4,5 Millionen Euro vorzusehen (davon Bundesverwaltungsamt rd. 3,7 Millionen Euro und ITZBund rd. 0,8 Millionen Euro). Das Bundesverwaltungsamt geht daneben derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von mindestens 22 Planstellen/Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 1,32 Millionen Euro aus. Das ITZBund geht von einem Personalbedarf von 4,5 Planstellen/Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 326 000 Euro aus.

Für die technische Umsetzung des Abgleichverfahrens entstehen im Bundeskriminalamt und im Bundesamt für Verfassungsschutz sowohl einmalige als auch fortlaufende Erfüllungsaufwände. Diese können erst nach Vorliegen der konkreten technischen Umsetzung durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Bei der Bundespolizei, der Bundesagentur für Arbeit sowie den Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der IT-Systeme zur Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

Ankunftsnachweis

Die gemäß § 63a des Asylgesetzes neu eingeführte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) verursacht folgenden Erfüllungsaufwand:

Mit einer auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Ankunftsnachweisverordnung werden für die Herstellung und Auslieferung von Ankunftsnachweisen zusätzliche Haushaltsausgaben zu Lasten des Bundes im Jahr 2016 von bis zu 35 Millionen Euro generiert. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2016 im Zusammenhang mit den Aufstockungen infolge der Flüchtlingskrise im Einzelplan 06 Kapitel 06 33 veranschlagt. In den Folgejahren 2017 und 2018 werden jährlich weitere Kosten zur Implementierung des Ankunftsnachweises in Höhe von rund 6 Millionen Euro entstehen.

Für die Herstellung der einzuführenden Ankunftsnachweise ist von Kosten von ca. 1 Euro pro Ankunftsnachweis auszugehen.

Die Einführung des neuen Ankunftsnachweises wird bei den Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen.

Für den Aufbau des neuen Ankunftsnachweises sind im Haushaltsjahr 2016 Mittel in Höhe von 35 Millionen Euro im Einzelplan 06 Kapitel 06 33 etatisiert. Etwaiger darüber hinaus entstehender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln sowohl für das Kerndatensystem als auch für den Ankunftsnachweis soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

In den fünf Aufnahmeeinrichtungen sollen jeweils Asylverfahrenssekretariatskräfte (AVS-Kräfte) eingerichtet und ein 24-Stunden-/7-Tage-Schichtdienst für die Ausstellung der Nachweise gewährleistet werden. Dieser Schichtbetrieb führt zu einem Personalmehrbedarf von 4 zusätzlichen Erfassungs-(AVS-)Kräften je Aufnahmeeinrichtung, insgesamt also 20 Stellen.

Für die Weiterentwicklung der Datenbank und den 24-Stunden-/7-Tage-IT-Support werden für die fünf Aufnahmeeinrichtungen insgesamt 5 gehobener Dienst-Entwickler sowie 50 Mitarbeiter (10 mittlerer Dienst je Registrierzentrum) benötigt. Darüber hinaus ist eine Führungskraft für die Steuerung erforderlich.

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt dies zu rund 4 Millionen Euro zusätzlichen Personalkosten jährlich.

Durch die in Artikel 14 vorgesehene Evaluierung der mit diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmen entstehen Kosten für die Verwaltung und aufgrund der Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverstands. Diese sind noch nicht quantifizierbar.

Die im Hinblick auf einen ersten Sicherheitsabgleich von Daten zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a – neu – des AZR-Gesetzes vorgesehene Anpassung des Aufenthaltsgesetzes führt beim Zollkriminalamt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerungen im Zusammenhang mit jeweils kurzfristig durchzuführenden Überprüfungen zu einem Personalmehrbedarf von 3 Planstellen/Stellen. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass zur Umsetzung der erforderlichen technischen Anpassungen weiterer personeller und finanzieller Mehrbedarf entsteht, dessen Höhe jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar beziffert werden kann.

Die im Jahr 2016 erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Gesetzes werden im Rahmen der bestehenden Ansätze erwirtschaftet. Etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln in den Folgejahren soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7043 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

  a) Nummer 4 Buchstabe b bis d wird wie folgt gefasst:

   ‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

    bb) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

    „(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, sofern nicht die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes eine erkennungsdienstliche Behandlung des Ausländers oder die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vornimmt. Ist der Ausländer nicht mehr verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist für die Verlängerung der Bescheinigung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat; besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.“

   d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

    „(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

    1. den Ankunftsnachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
    2. auf Verlangen den Ankunftsnachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsnachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
    3. den Verlust des Ankunftsnachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
    4. auf Verlangen den Ankunftsnachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.“ ‘

  b) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und der Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen“ durch die Wörter „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

      ‚a) Nach der Angabe zu § 18a werden die folgenden Angaben zu den §§ 18b bis 18d eingefügt:

      „§ 18b Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

      § 18c Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

      § 18d Datenübermittlung an die Jugendämter“.‘

   b) In Nummer 4 wird § 3 Absatz 2 Nummer 10 wie folgt gefasst:

      „10. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,“.

   c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden in § 6 Absatz 1 Nummer 1b nach dem Wort „Gemeinschaftsunterkünften“ die Wörter „und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ eingefügt.

      bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden in Nummer 5 die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.

   d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

      ‚8a. § 12 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

      „(1a) Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 3 zu Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.“ ‘

   e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

      ‚9a. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:

      „6. Anschrift im Bundesgebiet.“ ‘

   f) In Nummer 10 wird § 18a wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier, freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit,“.

      bb) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

      „13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,“.

   g) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

      ‚11. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b bis 18d eingefügt:

„§ 18b

Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Familienstand,
4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
5. Angaben zum Asylverfahren,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
11. Sprachkenntnisse,
12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

§ 18c

Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

An die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden werden zur Prüfung, ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,

4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
6. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
7. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

§ 18d

Datenübermittlung an die Jugendämter

An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
4. Angaben zum Asylverfahren,
5. die Anschrift im Bundesgebiet,
6. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
9. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
10. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“ ‘

h) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

‚13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt,“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundes und“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1,“.

dd) In Nummer 7 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.

ee) In Nummer 8 wird das Komma und werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ gestrichen.

ff) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

„8a. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen,

8b. die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ihrer Behörde“ durch die Wörter „der abrufenden Stelle“ ersetzt.‘

i) Die folgenden Nummern 18 und 19 werden angefügt:

‚18. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Datenschutzrechtliche Kontrolle

(1) Die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes obliegt nach § 24 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die von den Ländern in das Ausländerzentralregister eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach § 8 Absatz 1 verantwortlich sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, regelmäßig die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.“

19. § 40 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die im Hinblick auf die Zweckbindung angemessenen Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten;“.‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 18b“ durch die Angabe „§ 18d“ und wird jeweils die Angabe „§ 18c“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18b“ durch die Angabe „§ 18d“ und wird jeweils die Angabe „§ 18c“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Die folgenden Nummern 25 bis 28 werden angefügt:

„25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

26. Aufgaben für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und Impfungen,

27. Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

28. Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.“ ‘

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte A wird Buchstabe k wie folgt gefasst:

„k) Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes

– Ort

– Datum

Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes

– Ort

– Datum“.

bbb) In Spalte D werden die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt und werden nach den Wörtern „für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis l“ die folgenden Wörter eingefügt:

„– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, c, e, f, k und l

– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l

– Gerichte zu Spalte A Buchstabe c“.

bb) Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f“ die folgenden Wörter eingefügt:

„– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d und f

– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter „Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „Buchstabe a bis f und h“ ersetzt.

cc) In Buchstabe i wird Spalte D wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ wird folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

dd) In Buchstabe j wird Spalte D wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ wird folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

ee) In Buchstabe k wird Spalte D wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a, 18b des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „– für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

– Jugendämter“.

ff) In Buchstabe l wird Spalte D wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „– die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen“ wird folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

gg) In Buchstabe m wird Nummer 9a wie folgt gefasst:

„A	A_1*)	B**)	C	D
9a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/ Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1				§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes
Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung			– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstaben a bis e – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesagentur für Arbeit – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesagentur für Arbeit – Träger der Sozialhilfe – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Behörden der Zollverwaltung – Staatsanwaltschaften – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher
a) Schulbildung		(7)		
b) Studium		(7)		
c) Ausbildung		(7)		
d) Beruf		(7)		
e) Sprachkenntnisse		(7)		
f) Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes		(7)		
g) Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes	(1)	(7)		

				Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“.

hh) Buchstabe n Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

ii) Buchstabe o wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Dreifachbuchstabe ccc angefügt:

„ccc) Die Buchstaben k, l, m, k, n bis u werden die Buchstaben k bis v.“

bbb) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

ccc) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

jj) Buchstabe p Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

kk) Buchstabe q Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

ll) Buchstabe r Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

mm) Buchstabe s Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

nn) Buchstabe t Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

oo) Buchstabe u Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

pp) Buchstabe v Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

qq) Buchstabe w Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

rr) Buchstabe x Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:

„– Jugendämter“.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „27“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18c, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18c des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18e des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

6. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

‚Artikel 5a

Änderung der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) wird Spalte D wie folgt geändert:

1. Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
2. Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

   „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

   – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.‘

7. Artikel 6 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
   b) In Buchstabe e wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
8. In Artikel 9 wird die Angabe „§ 18c“ durch die Angabe „§ 18e“ersetzt.
9. In Artikel 13 Satz 2 werden die Wörter „und der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6, 10, 11, 15, 18a bis 18c und 21a des AZR-Gesetzes sowie des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6, 10, 11, 15, 16, 18a bis 18e, 21a und 22 des AZR-Gesetzes sowie des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes und die Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

       „(2) Artikel 5a tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.“
    c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7203 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 13. Januar 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Nina Warken	**Dr. Lars Castellucci**	**Ulla Jelpke**	**Irene Mihalic**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Nina Warken, Dr. Lars Castellucci, Ulla Jelpke und Irene Mihalic

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7043** wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7203** wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Januar 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 81. Sitzung am 13. Januar 2016 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf A-Drs. 18(4)479 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 60. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 51. Sitzung am 13. Januar 2016 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf A-Drs. 18(4)479 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 62. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf A-Drs. 18(4)479 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 54. Sitzung am 13. Januar 2016 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf A-Drs. 18(4)479 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 81. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner hat in seiner 66. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 60. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 51. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 62. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 54. Sitzung am 13. Januar 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf einvernehmlich für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Innenausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 16. Dezember 2015 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 18/7043 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 67. Sitzung am 11. Januar 2016 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 67. Sitzung des Innenausschusses vom 11. Januar 2016 verwiesen (Protokoll 18/67). Sowohl bei der Anhörung als auch bei den anschließenden Beratungen lag die gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)469 vor.

Der Innenausschuss hat die Vorlage in seiner 68. Sitzung am 13. Januar 2016 abschließend beraten. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7043 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)479 empfiehlt der **Innenausschuss**, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)479, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht und mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7203 in seiner 68. Sitzung am 13. Januar 2016 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf einvernehmlich für erledigt zu erklären.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/7043 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)479 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Asylgesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 4 Buchstabe b bis d – § 63a)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in Satz 1 ermöglicht es, die maximale Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises statt auf längstens drei auf längstens sechs Monate zu befristen. Mit der Änderung in Satz 2 wird erreicht, dass der Ankunftsnachweis jeweils um längstens drei Monate (bisher nur längstens einen Monat) verlängert werden kann. Damit soll den Verwaltungen mehr Flexibilität eröffnet werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Mit der Änderung der Vorschrift wird angestrebt, die Zuständigkeit der einzelnen genannten Behörden bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises zwischen Aufnahmeeinrichtung, Außenstelle des Bundesamtes und der

Ausländerbehörde klarzustellen. Der Bund hat durch Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur Vorsorge getroffen, dass der Großteil der Aufgabenwahrnehmung durch die Außenstellen des BAMF erfolgen kann. Zugleich wird ein redaktionelles Versehen geheilt, da bisher nur eine Änderung von § 63a Absatz 3 Satz 1 und 2 vorgesehen war, obgleich von Sinn und Zweck her Absatz 3 in Gänze zu ändern ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Absatz 6 kann gestrichen werden, da § 63a Absatz 4 bereits Angaben zur Gültigkeit enthält.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 – § 88 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe a – Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 – § 3 Absatz 2 Nummer 10)

Es entspricht den praktischen Bedürfnissen, Daten zu durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und zu Untersuchungen auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach Ort und Datum separat speichern zu können. Da die Erstuntersuchung und das Röntgen (beziehungsweise eine ersatzweise durchgeführte Untersuchung) zum Ausschluss einer Tuberkulose oft zeitlich und örtlich getrennt durchgeführt werden, sind Angaben zu Ort und Datum jeweils zur abgeschlossenen Erstuntersuchung sowie separat zur Untersuchung auf Lungentuberkulose nötig.

Obwohl die Untersuchung auf das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose bereits Teil der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sein kann (Satz 1 der Vorschrift sieht auch eine Duldungspflicht für eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane vor), ist es sinnvoll auf § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes abzustellen. Diese Vorschrift sieht im Gegensatz zu § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes (danach ist der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle die Bestimmung des Umfangs der Untersuchung überlassen) zwingend einen Nachweis darüber vor, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 – § 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a – Absatz 1 Nummer 1b)

Es erscheint vor dem Hintergrund des Gesamtziels des Gesetzes, die Verfahrensabläufe zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, geboten, dass auch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden Daten zu durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen übermitteln können.

Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind teilweise direkt mit Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen befasst. Relevant ist die Kenntnis der durchgeführten Impfungen für diese Behörden zudem mit Blick auf ein mögliches Ausbruchsgeschehen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – Absatz 2 Satz 3 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d (Nummer 8a neu – § 12 Absatz 1a)

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird die Übermittlung von Daten nach § 3 Absatz 3 zu Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 im Rahmen einer Gruppenauskunft untersagt.

Zu Buchstabe e (Nummer 9a neu – § 16 Absatz 1 Nummer 6)

Zukünftig wird auch die Anschrift von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 AZR-Gesetz – neu). Durch die Ergänzungen des § 16 Absatz 1 soll ermöglicht werden, dass auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit diese Angabe aus dem Ausländerzentralregister abrufen können.

Zu Buchstabe f (Nummer 10 – § 18a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Durch die Ergänzungen soll ermöglicht werden, dass auch die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen Daten zu freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit aus dem Ausländerzentralregister abrufen können. Denn diese Daten könnten bei Unterbringungsplanung – gerade für Gemeinschaftsunterkünfte – wichtig sein.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 13)

Folgeänderung wegen der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 10.

Zu Buchstabe g (Nummer 11 – §§ 18b bis 18d)

Zu § 18b

Hier wurde keine Änderung vorgenommen.

Zu § 18c

Es erscheint vor dem Hintergrund des Gesamtziels des Gesetzes, die Verfahrensabläufe zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, geboten, dass auch an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden Daten zu durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen übermittelt werden können.

Dabei wird der Umfang der an diese Behörden zu übermittelnden Daten auf ein unabdingbares minimales Maß beschränkt.

Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind teilweise direkt mit Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen befasst. Relevant ist die Kenntnis der durchgeführten Impfungen für diese Behörden zudem mit Blick auf ein mögliches Ausbruchsgeschehen in Aufnahme- bzw. Gemeinschaftseinrichtungen. Insoweit fehlt es mangels eines Impfregisters an einer Datenquelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die für die vorliegende Konstellation erschlossen werden kann.

Diese Daten stehen den für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden auch nicht in jedem Fall auf anderem Wege zur Verfügung, da entsprechende Informationen in vielen Fällen erst von anderen Behörden (z. B. Aufnahmeeinrichtungen) mit größerem Aufwand abgefragt werden müssten.

Zu § 18d

Mit der Einführung der erweiterten Datenübertragung an die Jugendämter auf Ersuchen wird dem Anliegen des Bundesrats entsprochen, auch diesen Behörden einen Zugang zu über die Grunddaten hinausgehenden Eintragungen in das Ausländerzentralregister zu verschaffen. Während eine automatisierte Datenübertragung an die Jugendämter nicht erforderlich ist, stellt eine Übertragung der benannten Daten auf Ersuchen ein sinnvolles Instrument zur effizienteren Aufgabenerfüllung der Jugendämter dar. Diese haben ein Interesse an der Erlangung der benannten Daten im Hinblick zunächst auf unbegleitete Minderjährige, denen gegenüber das Jugendamt – ggf. nach weiterer Prüfung – tätig werden muss (z. B. vorläufige Inobhutnahme nach § 42a Absatz 1 SGB VIII). Aber auch eine Übermittlung der Daten begleiteter minderjähriger Drittstaatsangehöriger und volljähriger Drittstaatsangehöriger – wenn sie z. B. als naher Verwandter für eine Unterbringung eines unbegleiteten Minderjährigen in Betracht kommen – kann zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII erforderlich sein. Mit der Übermittlung der Daten nach den Nummern 1 und 2 wird den Jugendämtern eine wesentlich sicherere Identifizierung der Personen ermöglicht, als dies durch die Übermittlung nur der Grunddaten möglich wäre. Die Daten nach den Nummern 3 und 4 ermöglichen dem Jugendamt eine bessere Falleinschätzung in zweierlei Hinsicht. In Bezug auf Minderjährige kann das Jugendamt seine eigene Pflicht zum Tätigwerden in ausländerrechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen (vgl. § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII) unverzüglich einschätzen, da durch die Datenübermittlung der ausländerrechtliche Status umfänglich bekannt wird. In Bezug auf erwachsene Personen dient die Kenntnis des ausländerrechtlichen Status der Einschätzung, ob diese Personen eine Bleibeperspektive haben und somit als Bezugspersonen des Minderjährigen in Deutschland dauerhaft und damit dem Kindeswohl entsprechend dienen können oder ob sie im Rahmen des Verteilungsverfahrens für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden können bzw. müssen (z. B. über eine Zusammenführung nach § 42b Absatz 4 Nummer 3 SGB VIII). Die Daten nach den Nummern 5 und 6 erleichtern die Kontaktaufnahme, die insbesondere für eine unverzügliche Familienzusammenführung nach § 42a Absatz 5 Satz 2 SGB VIII erforderlich ist. Die Daten nach Nummer 7 ermöglichen die Zuordnung Erwachsener zu Minderjährigen und umgekehrt in Fällen, in denen diese voneinander getrennt wurden. Auch dies dient einer (beschleunigten) Zusammenführung von gemein-

sam eingereisten Erwachsenen und Kindern, die ggf. eine Inobhutnahme durch das befasste Jugendamt überflüssig macht. Die Übermittlung der Daten nach Nummer 8 ermöglicht und beschleunigt die unverzügliche Kommunikation mit den dadurch bekannt werdenden zuständigen Behörden. Die Kenntniserlangung des Jugendamts hinsichtlich der Gesundheitsdaten nach den Nummern 9 und 10 ist im Sinne der Betroffenen und dient der Verbesserung des Gesundheitsschutzes. Nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII hat das Jugendamt einzuschätzen, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden. Die Kenntnis, dass Untersuchungen und Impfungen bereits durchgeführt wurden, hilft Doppeluntersuchungen und Mehrfachimpfungen zu vermeiden und kann die vorgenannte Prüfung erheblich beschleunigen.

Zu Buchstabe h (Nummer 13 – § 22)

Zu § 22 Absatz 1 Satz 1

Durch die Ergänzungen des § 22 Absatz 1 des AZR-Gesetzes um eine neue Nummer 5a soll ermöglicht werden, dass auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Angaben nach § 16 Absatz 1 des AZR-Gesetzes aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren abzurufen können.

Für die Zulassung des jeweiligen Gerichts zum automatisierten Abruf der genannten Daten gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 des AZR-Gesetzes. Die Zulässigkeit des Abrufs richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen.

Die Notwendigkeit einer Aufnahme der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden in § 22 des AZR-Gesetzes in der neuen Nummer 8b in Hinblick auf den automatisierten Zugang zum Ausländerzentralregister ergibt sich aus der zu erwartenden Vielzahl von Übermittlungsersuchen durch die genannten Behörden.

Die übrigen Änderungsbefehle bleiben unverändert.

Zu § 22 Absatz 3 Satz 2

Durch die Überprüfung der Zulässigkeit automatisierter Datenabrufe durch geeignete Stichprobenverfahren soll sichergestellt werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für einen Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister auch beim automatisierten Abruf eingehalten werden. Die Einführung der stichprobenartigen Überprüfung der Zulässigkeit automatisierter Abrufe neben der bereits möglichen anlassbezogenen Prüfung ist geboten, weil der automatisierte Abruf zukünftig wegen der zusätzlich im Ausländerzentralregister zu Asylsuchenden gespeicherten Daten zu erheblich mehr Abrufen durch Behörden führen wird, die bisher nicht zum automatisierten Abruf zugelassen waren oder von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben.

Zu § 22 Absatz 3 Satz 3

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass sowohl der Leiter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden als auch der zukünftig in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a genannten Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Bezeichnung „abrufende Stelle“ erfasst werden. Dadurch wird zugleich eine einheitliche Verwendung dieses Begriffs in § 22 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des AZR-Gesetzes gewährleistet.

Zu Buchstabe i (Nummer 18 und 19 neu – §§ 34a und 40)

Zu Nummer 18

Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtliche Kontrolle in Anlehnung an § 10 Absatz 1 und 2 des Antiterrordateigesetzes. Für die Gewährleistung einer effektiven Datenschutzkontrolle ist bei einer von Bundes- und Landesbehörden gemeinsam bestückten Datei erforderlich, dass die jeweils zuständigen Kontrollinstanzen untereinander kooperieren. Absatz 2 sieht eine Verpflichtung der Datenschutzbeauftragten zur regelmäßigen Durchführung von Datenschutzkontrollen vor.

Zu Nummer 19

Auch schon bisher sind die Fristen für die Löschung der Daten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die ergänzende Anknüpfung an die Zweckbindung trägt der besseren Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards Rechnung.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Weitere Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 – Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 – § 18e)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 25 bis 28)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Buchstabe b (Nummer 9 – Anlage Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe d – Nummer 3a)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Spalte A)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 10 des AZR-Gesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Spalte D)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe e Doppelbuchstabe bb – Nummer 4 Spalte D)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe i – Nummer 7 Spalte D)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe dd (Buchstabe j – Nummer 8 Spalte D)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe ee (Buchstabe k – Nummer 8a Spalte D)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe ff (Buchstabe l – Nummer 9 Spalte D)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe gg (Buchstabe m – Nummer 9a)

Da in Spalte A der Buchstabe f nicht besetzt ist, werden die Buchstaben g und h zu den Buchstaben f und g. Daraus ergeben sich Folgeänderungen in Spalte C.

Zu Doppelbuchstabe hh (Buchstabe n Doppelbuchstabe bb – Nummer 10 Spalte D)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung des neuen § 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe ii (Buchstabe o – Nummer 11)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Doppelbuchstabe aa – Spalte A)

Mit der Änderung wird ein offensichtlich redaktioneller Fehler, der in der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung enthalten war, beseitigt.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc (Doppelbuchstabe bb – Spalte D)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung des neuen § 18d des AZR-Gesetzes.

Zu den Doppelbuchstaben jj bis rr (Buchstabe p Doppelbuchstabe bb bis Buchstabe x Doppelbuchstabe bb – Nummer 12 bis 20 Spalte D)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung des neuen § 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 – Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe a – § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 29)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen Nummern 27 und 28.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 – Anlage Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa – Nummer 3a Spalte D)

Es handelt sich um eine Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa – Nummer 8a Spalte D)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 6 (Artikel 5a neu – Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e Spalte D der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 7 (Artikel 6 Nummer 4 – § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes)

Die zu ändernden Vorschriften werden konkretisiert.

Zu Nummer 8 (Artikel 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der neuen §§ 18c und 18d des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 9 (Artikel 13 – Evaluierung)

Die Ergänzung der Evaluierungsklausel in Artikel 13 um die §§ 16 und 22 des AZR-Gesetzes gewährleistet, dass auch die Ausweitung des automatisierten Zugriffs auf Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit in die Evaluierung einbezogen werden. Die Ergänzung im Verweis auf die §§ 18a bis 18e des AZR-Gesetzes stellt sicher, dass auch die Ausweitung der Datenübermittlung an für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden und die Jugendämter in die Evaluierung einbezogen wird. Die weitere Ergänzung stellt klar, dass auch die Frage der Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes in die Evaluierung einzubeziehen ist.

Zu Nummer 10 (Artikel 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Daher ist hier ein abweichendes Inkrafttreten vorzusehen.

Berlin, den 13. Januar 2016

Nina Warken	**Dr. Lars Castellucci**	**Ulla Jelpke**	**Irene Mihalic**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333